

Sabe nun gleich erblicklich, daß des verhofften Compromiß mit Bewilligung und Vergleich meiner Gegnern gegen alles Vertrauen keine Erwähnung geschehen, sondern des Freyhern von Bellerbusch Excellence als Præsident mich in Besetzung der Hochlöbl. Hoff-Cammer, des Cameral- und Fiscalischen Advocaten, und des Bruchten-Meistern als meiner Gegnern in propria causa, contra Acta & probata, oder ex parte notabili mancis mich allerdings quoad formam & substantiam Null und nichtig, und zwar per modum Laudi, obschon kein Compromiß vorhanden ist, condemniret haben, welche gravamina in Extensio zu deduciren mir vorbehalte, hiemit aber vor euch Hm Notario und Gezeugen thue intra decennii Fatale constitutus in optima Juris forma davon provociren, und appelliren, und mich ad quævis solemnia de jure vel consuetudine requisita, erbieten; den Herrn Notarium ersuchend, diese meine provocat- und Appellation ad Notam zu nehmen, darüber congruum Instrumentum vel Instrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen, de apostolis testimonialibus zu respondiren, und die bey solcher provocat- Appellation gewöhnliche und erforderliche Solemnia zu beobachten. Signatum Cöllen den 22. Januarii 1759.

Des Herrn Notarii Freundwilliger
von Rensing.

L.S.

Pro Copia cum vero suo Originali collationata & concordante subscripsit, Sigillóque Notariali corroboravit
F. W. Cürten Notarius Cameralis desuper requisitus.

SCEDULA PROVOCATIONIS ET APPELLATIONIS ut intus.

Mein

**Hoff-Mathen FERDINANDEN JOSEPHEN
RENSING,**

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Hochlöbliche Hoff-Cammer
& quoscunque.**

Im Jahr Christi 1759. auff Montag den 22ten Monats Januarii umb die eilffte Vormittägige Stund hat der Wohlgebohrner Herr Hoffrath Ferdinand Joseph Rensing, Krafft gegenwärtiger Scedula vor mir Notario, und zweyen hierunter benamsten Gezeugen ab einvermelteten höchst beschwärlichen Urtheilen mit respectivè decretis ad Judicem quemcunque competentem spe melioris justitiæ obtinendæ provociret und appelliret, forth mehreren Inhalts dieser Scedula requiriret, mithin thue ich Notarius ad faciendas insinuationes & requirendum Acta cum rationibus decidendi juxta stylum Curiaë quemcunque legalem Notarium hiemitten subrequiriren, petens & obtinens haffce apostolos testimoniales. Also geschehen in der Stadt Cöllen am Rhein wie oben gemelt, Dessenys Herrn Vicarii Henrici Josephi Berhum, und Adolphi Beyer als zweyen zu diesem Actu requirirten Glaubwürdigen Gezeugen.

Quod in fidem refero

Fr. W. Curten in Augustissima Camera Imperiali
Wetzlariensi Immatr. Notarius desuper requisitus.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

Rund seye hiemit jedermänniglichem, daß, nachdem im Jahr der Gnadenreichen Geburt unseres Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi tausend sieben hundert fünfzig sechs, am Sambstag so da ware der 1^{te} Tag Monats Augusti, S. T. Herr Hoffrath von Rensing mich Endts unterschriebenen Pabst- und Kayserl. Notarium dahin Mündlich ersuchet, mit Zuziehung zweyer ad hunc Actum zu adhibirender Glaubhaften Gezeugen mich zu dem zu Pempelfort wohnenden, und zu Erbauung seines zu Kayserwerth aufgerichteten, und an die Erbe deren beyden Gerichts-Scheffen Joannis Francisci Haas, und Jacobi Beesen anschießenden Hauses gebrauchten, nunmehr Churpälzischen Hoff-Maureren Leonarden Ferier, wie nicht weniger Peteren Hemmerling, und Zimmer-Meisteren peteren Eltzholtz (welchen die Bewandtnus qst. Maur und Thür bekent) über nachbeschriebene positionen an Nyds-Statt zu vernemen, fort derenelben Aussagen getreulich zu notiren, und zu protocolliren, mithin wohlgemeltem Hrn Hoffrathen hierüber nöthiges Instrumentum oder Instrumenta für die Gebühr mitzutheilen.

Wie ich nun Zufolg tragenden Ampts allsolcher Requisition zu deferiren so willig als schuldig bin, so hab mich auff unten gemelten Dato zuerst benentten Leonarden Ferier verfügert, und selbigen in Zustand Antonii Borchnuß, & Joannis petri Crausen, als hierzu ersuchten Glaubhaften Gezeugen über gleich folgende positionen vernemen, und ist von selbigem geantwortet worden, als folgt: und zwarn

Ad 1^{um} wie Zeug sich nenne, wie alt, wohe zu Haus?

R. Leonard Ferier, 71. Jahr alt, in Ohnen bürtig, in Lüttigen Landen gelegen.

Ad 2^{dum} ob Zeug das von Hrn. Hoffrathen von Rensing auf sein an das Comptoir anschießendes Erb, aufgerichtetes Haus erbauet, und ihme dessen Bewandtnus bekent?

R. Ja, dieses Haus erbauet zu haben, und ihme dessen Beschaffenheit wohl bekent zu seyn.

Ad 3^{tium} ob Hr. Hoffrath von Rensing die einseitig auf seinem Erb stehende Scheid-Maur habe verfertigen lassen?

R. Negativè.

Ad 4^{tum} ob dan nicht vielmehr diese Maur sambt der Thür Gerechtigkeit lange vorher, ehe der Hr. Hoffrath von Rensing dieses Erb anerkaufft, gestanden?

R. Affirmativè.

Ad 5^{tum} ob wohlgemelter Hr. Hoffrath die qs. Thür beyim Kauff gefunden?

R. Affirmativè.

Ad 6^{tum} ob derselbe an dieser Maur einen Stein verändern, oder versetzen habe lassen, sondern nicht vielmehr wie von Anfang seines Ankauffs, also auch annoch diese Maur stehe, und lige?

R. Seye nichts abgeänderet, sondern annoch wie vormahls gewesen.

Ad

Ad 7^{tim} ob nicht wahr, daß Hr. Hoffrath von Rensing zu Erbauung seines Hauses die Materialien durch qs. Thür annoch zu Zeiten als der Wolters noch Besitzer des Comptoirs gewesen, habe hinführen lassen?

R. Affirmativè, dan die Materialien seyen durch qs. Thür zum Bau hingeführt worden.

Ad 8^{vum} ob nicht gemelter Hr. Hoffrath dieß sein gerechtsamb über 30. Jahr rühig besessen, und in dieser Possession ohngestört geblieben?

R. Noch länger dan 30. Jahr.

Welchem nach ich dan denselben über vorbeschriebene Positiones und seiner darauff abgegebener Antworten nochmalen getreulich erinneret, und nachdeme Respondent darauff wiederholt bestanden, hab ich selbigen stipulatâ manu dimittiret. So geschehen Penpelfort in Beysyn obbenannter Bezeugen auff Dienstag den 17ten August Jahrs 1756.

Donnerstag den 19ten August 1756.

Scynd die ferner vorgeschlagene Zeugen, benennlich peter Hemmerling, und Peter Eltzholz über vorbeschriebene Articulos excepto 2do & additis 9no & 10mo gleichfals an Ayds statt vernommen, und ist von denselben, und zwar von jedem ins besondere über vorgemelte Positiones deponiret worden, wie folgt:

Ad 1^{um}.

R. Testis 1^{us} mus Peter Hemmerling 58. Jahr alt auß Rissel bürtig, im Brabendischen gelegen.

Testis 2^{us} mus peter Eltzholz 84. Jahr alt, auß Stadt-Nohlen im Brandenburgischen gebürtig.

Ad 3^{tium}.

R. Testis 1^{us} mus negativè.

R. Testis 2^{us} mus similiter.

Ad 4^{tum}.

R. Testis 1^{us} mus affirmativè.

Testis 2^{us} mus similiter.

Ad 5^{tum}.

R. Testis 1^{us} mus affirmativè.

Testis 2^{us} mus similiter.

Ad 6^{tum}.

R. Testis 1^{us} mus wäre hieran nichts abgeändert, sondern lige, und stehe diese Maur annoch auf nemlicher platz, wohe vormahls gelegen, und seye hie-und dorten ein Stein abgefallen gewesen, welchen Hr. Hoffrath von Rensing wiederumb hätte einsetzen lassen.

Testis 2^{us} mus habe etwas repariren lassen, jedoch weder an der Thür, weder Maur etwas abändern, noch versehen lassen.

Ad 7imum.

R. Testis 1mus affirmativè, und seyen die Materialien durch qs. Thür zum Bau hingebraht worden.

Testis 2dus similiter.

Ad 8vum.

R. Testis 1mus über 30. Jahr, und seye derselbe an diesem seinem gerechtsamb niemahlen hinderet worden.

Testis 2dus similiter.

Ad Articulum additionalem 9num ob Zeug nicht wisse, daß der Hr. Hoffrath von Renfing jederzeit mit Gutsch und Waagen, auch die zu ihme gekommene Herren, und sonstige Leuthe durch qs. Thür ohne einige Contradiction gefahren, und gegangen?

R. Testis 1mus solches allezeit ehe, und nachdeme er noch bey Kellneren Wolters seel. gewohnet, ohne Contradiction geschehen zu seyn, und selbst gesehen zu haben.

Testis 2dus wüßte nicht, daß jemahlen hieran hinderet worden.

Ad Articulum additionalem 10mum ob Zeug dieses sein abgegebenes Zeugnuß auff erforderen ändtlich behalten könte?

R. Testis 1mus jederzeit hierzu bereit zu seyn.

Testis 2dus similiter.

Solchemnach hab ich vorbenente Respondenten ihrer gethaner Aussagen, und zwar einen jeden ins besondere nochmalen getreulich erinnert, und als dieselbe hierauff wiederholt bestanden, seynd so fort dieselbe stipulatis manibus dimittirt worden. So geschehen Kayserwerth in Beyseyn Hilgeren Schmitz und Aegidien Weyer auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gemelt.

Sambstag den 21 Augusti 1756.

Sab ich Ends benenter Notarius den Herrn Scheffen Haas auff Ersuchen des Hrn Hoffrathen von Renfing in Gegenwart zweyer Glaubhaften Gezeugen Hilgeren Schmitz und Aegidien Weyer über einvermeldete Articulen gleichfalls an Nydts Statt summarie vernohmen, und hat derselbe mir nach derselben vorläufig beschehener deutlicher Vorlesung überhaupts in Antwort ertheilet, daß des Orts, wehe nunmehr qst. Maur und Thür stehet, auch vorhin bey Zeiten des Kellneren Wolters so wohl, als nachgehends eine Maur und Thür gestanden, welche Hr Hoffrath von Renfing auch annoch bey Anwesenheit des Kellneren Wolters, ehe Ihro Churfürstl. Durchl. das Comptoir gehabt, gebrauchet, und dardurch zu seinem anerkaufften Erbe aus- und eingangen wäre, wüßte auch anderst nicht, als daß diejenige Maur und Thür, so sich anheute an dem qst. Ort befindet, die nemliche wäre, welche vormahls allda gestanden hat, übrigens bezöge er sich auff das von Hrn Notario Morals 1755. abgehaltenes Protocollum, und ist bey gegenwärtiger Erklärung nach abermaliger Vorlesung derselben geblieben mit Erbietthen solche auff Erforderen Ändtlich zu behalten.

Eodem Herr Scheffen Béelen coram Protocollo persöhnlich erscheinend, präsentirt gegenwärtiges unter seiner eigener Hand be- und unterschriebenes Zeugnuß T. S.

Auff